

## **Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Teilaufhebung des Bebauungsplans „Südlich der Rechbergstraße“**

Der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen hat in seiner Sitzung am 19.10.2022 die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Südlich der Rechbergstraße“ in der Fassung vom 19.10.2022 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Südlich der Rechbergstraße“ in Kraft. Die Teilaufhebung wurde nach § 13a BauGB aufgestellt, somit wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Art umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen. Jedermann kann die Satzung mit Begründung im Rathaus der Stadtverwaltung Niederstotzingen, Im Städtle 26, 89168 Niederstotzingen, Zimmer E6, während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Teilaufhebung umfasst die Teilflächen des Grundstücks Flurstück Nr. 286 Gemarkung Niederstotzingen. Benachbarte Grundstücke sind: Flurstück Nr. 259 (Rechbergstraße), Nr. 280/1 (Wohngebiet), Nr. 280/2 (Wohngebiet), Nr. 287/6 (Wohngebiet) sowie teilweise Flurstück Nr. 286 (Wiese/Koppel) jeweils der Gemarkung Niederstotzingen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB bzw. § 4 Abs. 4 Satz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Niederstotzingen, den 27.10.2022

Marcus Bremer  
Bürgermeister